



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Donnerstag, 26.09.2024

Druckausgabe

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung	100
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2024	101
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe 1. Änderungssatzung	102
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner-Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)	102
Manöver	104
Nachruf	104

Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung

Am Montag, 07.10.2024, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.11.2023 (öffentlicher Teil)
2. Förderung von Projekten durch das Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN);
Genehmigung und Freigabe von Zuschussmitteln des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2025
3. Abfallwirtschaft;
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2023 im Vergleich zu den Vorjahren
4. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/17.09.2024

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2024**I.**

Auf Grund der Verbandssatzung, des Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben ab mit **697.200,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.092.300,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **1.400.000,00 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Eine Investitionsumlage wird in Höhe von **600.000,00 €** erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Edelsfeld, den 19.09.2024
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SIGL-SIGRAS-GRUPPE
gez.
Peter Gradl, 1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.09.2024 – Az. 43-941.01.07 – die nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu der vorgesehenen Kreditaufnahme erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Edelsfeld, Hirschbachstraße 8, 92265 Edelsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Edelsfeld, den 19.09.2024
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SIGL-SIGRAS-GRUPPE
gez.
Peter Gradl, 1. Vorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe
1. Änderungssatzung

Die Stadt Vilseck und die Gemeinde Edelsfeld schlossen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

§ 1

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe führt ab 01.01.2025 ein digitales Amtsblatt. Satzungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe über das Internet unter <https://www.edelsfeld.de/> amtlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden ebenfalls im digitalen Amtsblatt des Zweckverbandes veröffentlicht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Edelsfeld, den 19.09.2024
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SIGL-SIGRAS-GRUPPE
gez.
Peter Gradl, 1. Vorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner-Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner-Gruppe erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner-Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 27.06.2024:

§ 1

Die Wasserabgabesatzung (WAS) vom 21.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 19a Funkwasserzähler

aufgehoben

Der Absatz 4 des § 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht – erhält folgende Fassung:

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

Der Absatz 1 des § 13 - Abnehmerpflichten, Haftung – erhält folgende Fassung:

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücks- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

Der Absatz 3 des § 15 – Art und Umfang der Versorgung – erhält folgende Fassung:

3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kümmersbruck, den 27.06.2024

gez.

Roland Strehl

Erster Bürgermeister

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach wird in nächster Zeit folgende militärische Übung durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr.: 388-10-18-DE	07.10.2024 - 11.10.2024	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freudenberg

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/18.09.2024

Der Landkreis Amberg-Sulzbach nimmt Abschied von



Herrn Gerhard Knaack

der von 2001 bis 2023 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Mitarbeiter am Wertstoffhof Neukirchen tätig war.

Wir danken Herrn Knaack für seine wertvolle und zuverlässige Arbeit für den Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Landkreis wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt vor allem seiner Familie.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat